I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 405/83 DES RATES

vom 21. Februar 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 180/83 zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die auf den Färöern registriert sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (²), insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 180/83 (3) Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Fischereifahrzeuge festgelegt.

Gemäß dem im obengenannten Fischereiabkommen vorgesehenen Verfahren haben die Vertragsparteien einander über die Fischereilizenzen für 1983 konsultiert.

Aufgrund dieser Konsultationen ist es notwendig, die Regelungen über die Fischereilizenzen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 180/83 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als

- (1) ABI. Nr. L 226 vom 22. 9. 1980, S. 11.
- (2) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
- (3) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 97.

- a) 14 für den Fang von Makrelen in den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, f und h, von Sprotten in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von 56° 30' N), von Holzmakrelen in der ICES-Abteilung IV und den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, f und h sowie von Hering in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von 56° 30' N);
- b) 12 für den Fang von Stintdorsch in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von 56° 30' N) und von Sandspierling in der ICES-Abteilung IV;
- c) für den Fang von Tiefseegarnelen (Pandalus borealis):
 - 9 in der ICES-Abteilung XIV,
 - 5 in der NAFO-Unterzone 1 (südlich von 68° N);
- d) 20 für den Fang von Leng und Lumb in der ICES-Unterabteilung VIb; jedoch dürfen nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;
- e) 14 für den Fang von Blauleng in den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIb;
- f) 3 für den Fang von Schwarzem Heilbutt in der NAFO-Unterzone 1 und in der ICES-Abteilung XIV;
- g) 16 für den Fang von Blauem Wittling in der ICES-Abteilung VII (westlich von 12° W) und in den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIb;
- h) 3 für den Fang von Heringshai in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3 PS;
- i) 6 für den Fang von Rotbarsch in der ICES-Abteilung XIV."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. W. LAUTENSCHLAGER